

Lieferantenkodex

Verhaltenskodex für Lieferanten der WWZ

1. Einleitung

WWZ richtet ihre Aktivitäten nach den Prinzipien einer nachhaltigen Beschaffung aus. In den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Soziales haben wir es uns zum Ziel gesetzt, vorbildlich zu agieren. Die entsprechenden Leitsätze sind in unserem Beschaffungsleitbild verankert und bilden eine starke Basis für die Zusammenarbeit mit aktuellen und zukünftigen Lieferanten. WWZ ist es daher ein Anliegen, dass auch ihre Geschäftspartner ihre ökologische und soziale Verantwortung wahrnehmen und sich an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben halten.

2. Integrität

Wir betreiben unser Geschäft auf der Basis von Ehrlichkeit und der Qualität unserer Leistungen. Daher lehnen wir Bestechung und jegliche Form unangemessener Einflussnahme ab. Lieferanten von WWZ stellen sicher, dass alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung ergriffen werden. Der Lieferant achtet die Regeln des fairen Wettbewerbs und sorgt für die Einhaltung der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen. Zudem garantiert der Lieferant, dass der Schutz geistigen Eigentums Dritter respektiert wird und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

3. Ökologische Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlich geltenden Vorgaben sowie allenfalls vorhandener Branchen-Standards, -Vereinbarungen und Richtlinien betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit, mindestens aber zur Einhaltung der folgenden Vorgaben (d.h. falls die gesetzlichen und die vorgenannten Vorgaben weniger restriktiv sind als wie folgt oder nicht existieren):

- Der Lieferant verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Einsatz von natürlichen Ressourcen sowie zur Vornahme von Anstrengungen zur Reduktion des Energieverbrauchs (Strom, Wärme), von Wasser, Brenn und Treibstoffen und deren Emissionen sowie zu einem energieeffizienten Einsatz von Transportmitteln.
- Der Lieferant und seine Mitarbeitenden kennen die in ihrem Betrieb/ihrer Produktion eingesetzten (Gefahren-)Stoffe. Er gewährleistet einen sparsamen Einsatz, die korrekte Lagerung und Verwendung, das Einhalten der geltenden Sicherheitsvorschriften und eine umweltschonende Entsorgung.
- Der Lieferant ist bestrebt, neue, fortschrittliche Umwelttechnologien einzusetzen, die zu messbaren Verbesserungen der Umweltauswirkungen (z. B. Klimawandel) führen.

4. Produktsicherheit

WWZ richtet ihre Aktivitäten nach den Prinzipien einer nachhaltigen Beschaffung aus. In den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Soziales haben wir es uns zum Ziel gesetzt, vorbildlich zu agieren. Die entsprechenden Leitsätze sind in unserem Beschaffungsleitbild verankert und bilden eine starke Basis für die Zusammenarbeit mit aktuellen und zukünftigen Lieferanten. WWZ ist es daher ein Anliegen, dass auch ihre Geschäftspartner ihre ökologische und soziale Verantwortung wahrnehmen und sich an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben halten.

5. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Arbeitsrecht

Unter Vorbehalt spezifischer Vorgaben, die für gewisse Produkte oder Dienstleistungen separat formuliert werden, oder besonderer Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen oder im Vertrag gilt Folgendes:

5.1 Lieferanten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für Lieferanten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Gesetze und Bestimmungen am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassungen, namentlich die:

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (namentlich Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen orts- und berufsübliche Vorschriften etc.)
- Bestimmungen zur Gleichbehandlung der Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Alter, Nationalität, Konfession, Herkunft, sexueller Orientierung oder sonstiger persönlicher Merkmale

5.2 Lieferanten ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Lieferanten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Genf) eingehalten werden. Die Kernarbeitsnormen der ILO basieren auf den folgenden vier Grundprinzipien:

5.2.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen gemäss den ILO-Konventionen 87 und 98 ist zu beachten.

5.2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie z. B. körperlicher Strafen sowie psychischer oder physischer Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 29 und 105 verboten.

5.2.3 Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 138 und 182 verboten.

5.2.4 Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 111 auszuschalten. Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit steht in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 100.

5.3 Ort der Leistungserbringung

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei Auslandsbezug sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Bei Dienstleistungen ist der tatsächliche Ort der Dienstleistung massgebend.
- Entsenden Lieferanten ihre ArbeitnehmerInnen in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

- Nr. 029 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit.
- Nr. 087 vom 09. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.
- Nr. 098 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.
- Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.
- Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit.
- Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.
- Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit.

6. Leistungserbringungen durch Dritte, Subunternehmen, und Vertragspartner

Lieferanten sind aufgefordert, die von ihnen beigezogenen Dritten, Subunternehmen und Vertragspartner über den Inhalt dieses Kodex zu informieren und dessen Einhaltung ebenfalls einzufordern.

7. Meldung von möglichem Fehlverhalten

Lieferanten sind aufgefordert, mögliche gesetzeswidrige oder unethische Handlungen sowie Verstösse gegen den vorliegenden Kodex dem Leiter Rechtsdienst der WWZ zu melden.

Meldungen an diese Stelle werden in jedem Fall vertraulich behandelt.

8. Einhaltung und Kontrolle

Die Einhaltung der Kodex-Vorgaben muss seitens des Lieferanten nachweisbar und WWZ auf Anfrage vorzulegen sein. WWZ behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodexes selbst oder durch Beizug unabhängiger, von WWZ bestimmten Dritten zu prüfen.

Hält sich ein Lieferant nicht an die in diesem Kodex festgehaltenen Grundprinzipien, ist WWZ berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten durch ausserordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von WWZ, auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Massnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmassnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstösse eingeleitet hat.